



Gemeindeamt

9321 Kappel am Krappfeld

Bahnstraße 43, Bez. St.Veit/Glan-Kärnten

Tel (04262)2629, Fax (04262)4810

e-mail: kappel-kr@ktn.gde.at

www.kappel-am-krappfeld.at

Zahl: 852/2023

Auskünfte: Hr. Glanzer Werner

Telefondurchwahl: 12

Betreff: Verordnung

Datum: 1. Dezember 2023

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Kappel am Krappfeld vom 30. November 2023, Zahl: 852/2023 mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27. April 2017, Zahl: 852/2017 (Abfuhrordnung), wird verordnet

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung um Umweltberatung werden jährlich Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden jährlich geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Abfuhrtermin:

a.) im Abholbereich:

- je 60 l Müllsack € 3,50
- je 120 l Behälter und Entleerung € 7,50
- je 240 l Behälter und Entleerung € 12,-
- je 1100 l Behälter und Entleerung € 60,-
- je 120 l Bio - Tonne € 9,-

b.) im Sonderbereich:

- je von der Gemeinde ausgegebenen Müllsack € 3,-

(4) Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Abfallbeseitigung ist eine jährliche Grundgebühr pro der zu entsorgenden Liegenschaft in einem Haushalt lebenden Bewohner der in der Gemeinde Kappel am Krappfeld jeweils ab 01.01. bzw. ab 01.07. einen jeden Abgabensjahres ihren Wohnsitz begründet haben zu entrichten.

ab 1.1.2024 beträgt diese Grundgebühr € 20,- pro in einem Haushalt lebenden Bewohner

ab 1.1.2025 beträgt diese Grundgebühr € 26,- pro in einem Haushalt lebenden Bewohner

(5) Für die Übernahme von Sperrmüll beim interkommunalen Wertstoffsammelzentrum in Althofen während den kundgemachten Öffnungszeiten (Kundmachung in Stadtgemeinde Althofen, Gemeindezeitung und Homepage der Gemeinde Kappel am Krappfeld) sind die festgesetzten Gebührensätze der Stadtgemeinde Althofen gültig:

§ 2 - Abgabeschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühr, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 3 - Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühren für den Abholbereich sind in vier Teilbeträgen, die jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zur Vorschreibung gebracht werden, festzusetzen.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist je zur Hälfte am 15. Mai und 15. November des Abgabensjahres zur Zahlung fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 27. April 2017, Zahl: 852/2017, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Feichtinger-Sacherer

